

Änderungen bei der Rückstellungs- bilanzierung nach ED IAS 37

„Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ und Informationsnutzen

Dr. Andreas Haaker

Grundsatzfragen der internationalen Rechnungslegung
DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Berlin, 26. Mai 2009



Dr. Andreas Haaker ♦ Berlin, 26. Mai 2009

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Gliederung

1. Problemstellung
2. Theoretisches Informationskonzept
3. Grundzüge der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37
4. Wesentliche Änderungen bei der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37
5. Beispiel zum „Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ (IAS 37 vs. ED IAS 37)
6. Beurteilung des ED IAS 37
7. Diskussion der Auffassung des Vortragenden



- 2 -

©Andreas Haaker

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

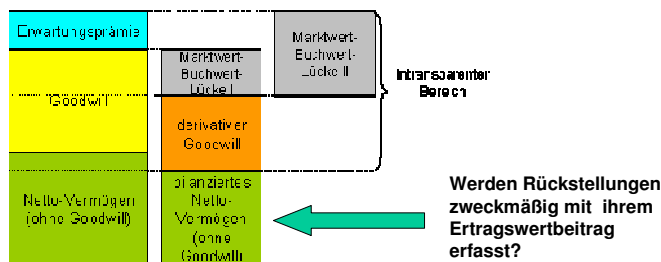
Problemstellung

- Bereits im Juni 2005 wurde ein Änderungsentwurf zum IAS 37 (ED IAS 37) zur Diskussion gestellt, ein überarbeiteter Standard soll im **2. Halbjahr 2009** verabschiedet werden
- Im Wesentlichen soll die Berücksichtigung von **Wahrscheinlichkeiten** bei **Ansatz- und Bewertungsentscheidungen** neu geregelt werden
- Insgesamt zeigen die beim IASB eingegangenen Kommentierungen eine deutliche Skepsis seitens der Bilanzierungspraxis
 - Höhere **Komplexität** und **mehr Verpflichtungen** müssen bilanziell erfasst werden
- In der wissenschaftlichen Diskussion wird zwar eine **Verminderung der Verlässlichkeit** im Rahmen der Bewertung beklagt (vgl. insbes. *Baetge/Zülch/Brüggemann/Nellessen, PiR 2007, S. 315-321*),
- aber auch ein „**Mehr**“ an **Relevanz und Konsistenz** sowie ein „**Weniger**“ an **Gestaltungspotential** positiv gewertet (vgl. die Beiträge des Vortragenden)

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Theoretisches Informationskonzept

- Informationszweck der IFRS:
 - Nützliche Informationen für Anlageentscheidungen über das Kaufen, Halten und Verkaufen von Anteilen am berichtenden Unternehmen (Bewertung)
 - Anteilswert > Anteilspreis →Kaufen!
 - Anteilswert < Anteilspreis →Verkaufen!
- IASB-Versuch →Unternehmenswertrelevante Informationen mittels der Bilanz:



Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Ansatz von Rückstellungen nach IAS 37

- Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich
 - ihrer Höhe oder
 - ihrer Fälligkeitunsicher ist
- Auch Unsicherheit hinsichtlich Fälligkeit und Höhe sowie Unsicherheit dem Grunde nach (*Hinweis: IAS 37 spricht von Ungewissheit*)
- Ansatzkriterien (abstrakte und konkrete):
 - Gegenwärtige Verpflichtung
 - Entstehung aus vergangenem Ereignis
 - Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich
 - Verlässliche Schätzung der Höhe möglich

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Wahrscheinlichkeitshürden (I)

- Wahrscheinlichkeit des Bestehens (abstrakte Passivierungsfähigkeit):
 - Unsicherheit, ob ein Ereignis in der Vergangenheit zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat (Vorliegen eines verpflichtenden Ereignisses?)
 - Verpflichtung besteht gemäß IAS 37.15, wenn mehr dafür als dagegen spricht (quantitative Wahrscheinlichkeit des Bestehens > 50 %)
- Plakatives Beispiel zur Absurdität der Ansatzhürde:
 - Verpflichtung 100 GE zu zahlen, wenn bei einem Münzwurf „Zahl“ geworfen wird
 - Nach der „IAS-37-Logik“ besteht keine Verpflichtung, da die Wahrscheinlichkeit genau 50 % beträgt und somit nicht größer als 50 % ist
 - Ökonomisch sinnvoll erscheint indes eine Bewertung der Vermögensbelastung zum Erwartungswert i.H.v. 50 GE ($=0,5 \times 100 + 0,5 \times 0$)

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Wahrscheinlichkeitshürden (II)

- Wahrscheinlichkeit des Potentialabflusses (konkrete Passivierungsfähigkeit)
 - Bei einer bestehenden Verpflichtung ist zusätzlich zu überprüfen, ob die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Potentialabflusses > 50 %
- Unklarheit darüber, wie beide Ansatzwahrscheinlichkeiten verknüpft sind und ob es sich bei der Wahrscheinlichkeit des Potentialabflusses um eine bedingte Wahrscheinlichkeit bei Bestehen handelt
- Beide Wahrscheinlichkeitshürden scheinen trotz enger Verbindung nicht konform verlaufen zu müssen:
 - Wahrscheinlichkeit des Bestehens = Wahrscheinlichkeit in einem Prozess zu Schadenersatzleistung verurteilt zu werden
 - Wahrscheinlichkeit des Potentialabflusses = Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger sein Recht einfordert und es nicht verjähren lässt
- Wird eine der beiden Wahrscheinlichkeitshürden nicht genommen, besteht lediglich eine Angabepflicht als Eventualschuld

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Ja-Nein-Ansatzentscheidung

Wahrscheinlichkeit des Prozessverlusts	Wahrscheinlichkeit des Einforderns	Ansatz Rückstellung
> 50 %	> 50 %	Ja!
≤ 50 %	≤ 50 %	Nein!
> 50 %	≤ 50 %	Nein!
≤ 50 %	> 50 %	Nein!

Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer Verpflichtung	Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Potentialabflusses		
	<i>wahrscheinlich</i> W > 50 %	<i>möglich</i> W ≤ 50 %	<i>unwahrscheinlich</i> W < x %
<i>wahrscheinlich</i> W > 50 %	Passivierung einer Rückstellung	Angabe einer Eventualschuld	keine Information
<i>möglich</i> W ≤ 50 %	Angabe einer Eventualschuld	Angabe einer Eventualschuld	keine Information
<i>unwahrscheinlich</i> W < x %	keine Information	keine Information	keine Information

In Anlehnung an Wagenhofer, International Accounting Standards, 3. Aufl. 2001, S. 201.

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Bewertung von Rückstellungen nach IAS 37

- Bewertung zum bestmöglichen Schätzwert (IAS 37.36):
 - Betrag, zu dem die Verpflichtung zum Bilanzstichtag beglichen oder abgetreten werden könnte (IAS 37.37)
- Risikoadjustierter Barwert (grundsätzliche Abzinsungspflicht) (IAS 37.45)
- Künftige Kostenänderungen einbeziehen, soweit hinreichend objektiviert
- Berücksichtigung von Bewertungswahrscheinlichkeiten:
 - Erwartungswertbewertung bei Sammelverpflichtungen wie homogenen Garantieverpflichtungen (Annahme: Gesetz der Großen Zahl) (IAS 37.39)
 - Bewertung zum wahrscheinlichsten Wert bei singulären Einzelverpflichtungen wie Prozessverpflichtungen oder Rückrufaktionen, wobei Anpassungen erforderlich sind soweit die Mehrzahl möglicher Wertausprägungen über oder unter dem wahrscheinlichsten Wert liegt (IAS 37.40)

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Beurteilung des IAS 37

- Folgt nur auf den ersten Blick einer entscheidungsrelevanten Passivierungskonzeption:
 - Durch die „Scheinobjektivierung“ mittels der 50 %-Ansatzhürden werden wesentliche Verpflichtungen bilanziell nicht erfasst
 - Hierbei kann der bilanzierende nach Gutdünken durch die subjektive Festlegung der Wahrscheinlichkeiten über den Bilanzansatz entscheiden
 - Anhangangaben sind kein Ersatz für einen Bilanzansatz (zudem ist die Grenze für „Unwahrscheinlichkeit“ völlig unklar)
 - Zwei unterschiedliche Bewertungskonzepte sollen gleichermaßen zum selben Bewertungsziel führen (Erwartungswert ≠ wahrscheinlichster Wert)
 - Systematische Vernachlässigung möglicher Wertausprägungen beim wahrscheinlichsten Wert
 - Inkonsistenz zu IFRS 3 und IAS 39 (keine Wahrscheinlichkeitsgrenze: $W > 0\%$, Fair Value = Erwartungswert ≠ wahrscheinlichster Wert)

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Änderungen der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

- Eine nicht finanzielle Verpflichtung ist anzusetzen, wenn sie die Definition einer Schuld erfüllt
 - (= gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignis,
 - Erwartung eines Potentialabflusses bei Erfüllung)und sie verlässlich bewertbar ist (ED IAS 37.11)
- Ansatzhürden entfallen: Wahrscheinlichkeiten sind nicht mehr auf der Ansatz-, sondern nur noch auf der Bewertungsebene zu berücksichtigen
- Passivierungspflicht für bestimmte, bisher nur als Eventualschuld angabepflichtige Verpflichtungen (Wahrscheinlichkeit > 0%)
- Generelle Bewertung zum Erwartungswert
 - Einzel- und Sammelverpflichtungen werden konsistent behandelt
- Konsistenz zu IFRS 3 und IAS 39 bei Ansatz und Bewertung

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Bedingte und unbedingte Verpflichtungen

- Nach den (abstrakten) Definitionskriterien sind nur unbedingte Verpflichtungen passivierungsfähig (Bestehen ist nicht graduell, sondern nur absolut möglich)
 - Schadensleistung hängt vom Ausgang eines Prozesses ab (bedingt durch eine Verurteilung →per se keine passivierungsfähige Schuld)
 - Gewährleistung hängt vom Eintritt des Garantiefalls ab (bedingt durch Eintritt des Garantiefalls →per se keine passivierungsfähige Schuld)
- Jedoch hängt die bedingte oftmals mit einer unbedingten Verpflichtung zusammen
 - Grundidee: Es besteht eine unbedingte Verpflichtung für die Erfüllung der durch Verurteilung oder Garantiefall entstehenden Verpflichtung bereitzustehen
- Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der bedingten Verpflichtung (Verurteilung, Garantiefall) fließt in die Bewertung der mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % bestehenden Stand-Ready-Verpflichtung ein

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Beispiel zum „Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ – Sachverhalt

- Zwei Verpflichtungen, bei denen die subjektiven Wahrscheinlichkeiten wie folgt (im Zweifel nach Bedarf) festgestellt werden:

V_1	Wahrscheinlichkeit	Z_i	Bedingte Wahrscheinlichkeit	Erwartete Höhe des Potentialabflusses
Bestehen	51 %	Z_1	50 %	100 GE
		Z_2	50 %	50 GE
Nichtbestehen	49 %	$Z_{\text{Nichtbestehen}}$	100 %	0 GE

$$\tilde{E}W^{V_1} = 0,51 * (0,5 * 100 + 0,5 * 50) + 0,49 * 0 = 38,25 \text{ GE}$$

V_2	Wahrscheinlichkeit	Z_i	Bedingte Wahrscheinlichkeit	Erwartete Höhe des Potentialabflusses
Bestehen	49 %	Z_1	50 %	100 GE
		Z_2	50 %	50 GE
Nichtbestehen	51 %	$Z_{\text{Nichtbestehen}}$	100 %	0 GE

$$\tilde{E}W^{V_2} = 0,49 * (0,5 * 100 + 0,5 * 50) + 0,51 * 0 = 36,75 \text{ GE}$$

$$\tilde{E}WB_{\text{Bestehen}}^{V_1} = \tilde{E}WB_{\text{Bestehen}}^{V_2} = 0,5 * 100 + 0,5 * 50 = 75 \text{ GE} \quad \tilde{E}WB_{\text{Nichtbestehen}}^{V_1} = \tilde{E}WB_{\text{Nichtbestehen}}^{V_2} = 1,0 * 0 = 0 \text{ GE}$$

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Beispiel zum „Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ – Bilanzansatz (I)

- IAS 37:
 - Erwartungswert von V_2 (36,75 GE) nur um ca. 4 % geringer als von V_1 (38,25 GE)
 - Kein Bilanzansatz von V_2 , da $W = 49 \% \leq 50 \%$ (Fiktion: 100 % Nichtbestehen)
 - Bilanzansatz von V_1 , da $W = 51 \% > 50 \%$
 - Subjektive Wahrscheinlichkeiten können nach Belieben über oder unter 50 % geschätzt werden (Beispiel Managementwechsel: altes Management →kein Ansatz, neues Management →big bath)
 - Bewertung von V_1 :
 - Sammelverpflichtung: Erwartungswert = 38,75 GE
 - Einzelverpflichtung: wahrscheinlichster Wert (+x) = 0 (+x) oder wahrscheinlichster Wert bei Bestehen?

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Beispiel zum „Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ – Bilanzansatz (II)

- ED IAS 37:
 - In beiden Fällen Passivierung und Bewertung zum Erwartungswert:
 - $V_1 = 38,25 \text{ GE}$
 - $V_2 = 36,75 \text{ GE}$
 - Analoges Vorgehen nach IFRS 3 (Fair Value = Erwartungswert)
- Vergleich von IAS 37, IFRS 3 und ED IAS 37

	IAS 37	IFRS 3	ED IAS 37
Sammelverpflichtung			
V_1	38,25 GE	38,25 GE	38,25 GE
V_2	-	36,75 GE	36,75 GE
Einzelverpflichtung			
V_1	0 + Risikoanpassung	38,25 GE	38,25 GE
V_2	-	36,75 GE	36,75 GE

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Beurteilung des ED IAS 37 – Ansatzproblematik

- Wahrscheinlichkeiten können nur subjektiv „erraten“ werden
- Wesentliche Verpflichtungen werden nach IAS 37 willkürlich nicht ausgewiesen
- Abschaffung der Wahrscheinlichkeitshürden:
 - Erhöhung Informationsnutzen: mehr negative Erfolgswertbeiträge werden erfasst → (Inventur der Risiken, kein „verstecken“ im Anhang)
 - Wegfall von bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum (keine Ja-Nein-Entscheidung)
 - Konsistenz zu IFRS 3 (egal, ob Verpflichtung bei Unternehmenszusammenschluss erworben oder selbst generiert wurde)
 - Erhöhung der Schulden und negative Ergebniseffekte (Kennzahlenwirkung)
- Mit dem Ansatz folgen aber auch neue Bewertungsprobleme!
 - Gerade Verpflichtungen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit sind schwer zu bewerten (nach IFRS 3 gängige Praxis)

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Beurteilung des ED IAS 37 – Bewertungsproblematik

- Erwartungswert (risikoadjustiert und abgezinst) ist ökonomisch sinnvoll als Wertbeitrag interpretierbar
- Wahrscheinlichster Wert vernachlässigt systematisch mögliche Wertausprägungen
- Der bewertungsrelevante Erwartungswert tritt jedoch ex post nicht tatsächlich ein: *Der Erwartungswert beim Würfeln beträgt 3,5 Augen ($=1/6 \times (1+2+3+4+5+6)$). Eine „3,5“ zu würfeln ist jedoch nicht möglich.*
 - Auch der wahrscheinlichste Wert wird ex post wegen der „falschen“ Schätzung nicht eintreten (Änderung des Informationsstandes)
- Soweit wahrscheinlichster Wert nicht nur „aus dem Bauch heraus“ geschätzt wird, muss für ihn die gleiche Datengrundlage wie für Erwartungswert geschätzt werden (gleicher Arbeitsaufwand, gleiche Objektivität, Disziplinierungswirkung)
- Erwartungswert muss wegen Unsicherheit nicht „besser“, kann aber auch nicht „schlechter“ als der wahrscheinlichste Wert (+irgendwelche Anpassungen) sein
- Konsistenz zu IFRS 3 ($W > 0\%$, Fair Value \neq wahrscheinlichster Wert)

Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

Literatur (teilweise frei verfügbar unter www.haaker.net)

- *Baetge/Zülch/Brüggemann/Nellessen*: Management's best estimate – Abbildung singulärer Risiken im HGB- und IFRS-Abschluss, in: PiR 2007, S. 315-321.
- *Haaker*: Das Wahrscheinlichkeitsproblem bei der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 und IFRS 3 – Eine Analyse der Regelungen im Hinblick auf die Erfüllung des Informationszwecks, in: KoR 2005, S. 8-15.
- *Haaker*: Änderungen der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung bei der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37 – Eine Verbesserung in Bezug auf den Informationszweck?, in: PiR 2005, S. 51-56.
- *Haaker/Freiberg*: Bewertung von unsicheren Einzelverpflichtungen zum Erwartungswert, in: PiR 2009, S. 78-79.
- *Kühne/Nerlich*: Vorschläge für eine geänderte Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37: Darstellung und kritische Würdigung, in: BB 2005, S. 1839-1844.
- *Lüdenbach/Hoffmann*: Imparitätische Wahrscheinlichkeit - Zukunftswerte im IAS-Regelwerk, in: KoR 2003, S. 5-14.
- *Schruff/Haaker*: Zur zweckadäquaten Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten im Rahmen der Rückstellungsbilanzierung nach IFRS – Die Regelungen des IAS 37, IFRS 3 und ED IAS 37 im Vergleich, in: FS Baetge, 2007, S. 531-557.
- *Sigle/Hoffmann*: Bilanzierung statt Anhangangabe von Verpflichtungen, in: PiR 2008, S. 268-269.
- *Wüstemann/Bischof*: Der Grundsatz der Fair-Value-Bewertung von Schulden nach IFRS: Zweck, Inhalte und Grenzen, in: ZfB-Special Issue 6/2006, S. 77-110.